

Geschäftsordnung des Jugendgemeinderates der Verbandsgemeinde Maxdorf vom 21.07.2022

Aufgrund des § 8 der Satzung zur Einrichtung einer Jugendvertretung in der Verbandsgemeinde Maxdorf vom 09.09.1999, in der aktuell geltenden Fassung, beschließt der Jugendgemeinderat der Verbandsgemeinde Maxdorf folgende Geschäftsordnung:

§ 1 Allgemeines

Im Rahmen seiner Aufgabenstellung arbeitet der Jugendgemeinderat mit dem Bürgermeister und den Beigeordneten der Verbandsgemeinde Maxdorf sowie den Ortsbürgermeistern und Ortsbeigeordneten der Ortsgemeinden Birkenheide, Fußgönheim und Maxdorf eng zusammen. Er nimmt zu Fragen, die ihm von Seiten des Verbandsgemeinderates, der Ortsgemeinderäte, einem Ausschuss, dem Bürgermeister oder Ortsbürgermeister vorgelegt werden Stellung. Zum Ende seiner Wahlzeit erstattet der Jugendgemeinderat dem Verbandsgemeinderat einen Tätigkeitsbericht.

§ 2 Schriftführung

(1) Der Jugendgemeinderat wählt in geheimer Wahl aus seiner Mitte einen/eine Schriftführer/in.

§ 3 Sitzungen des Jugendgemeinderates

(1) Der Jugendgemeinderat soll mindestens 1/4jährlich zu einer ordentlichen Sitzung zusammentreten. Der Jugendgemeinderat ist unverzüglich einzuberufen, wenn $\frac{1}{4}$ der Mitglieder dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes, der zu den Aufgaben des Jugendgemeinderates gehören muss, beim Vorsitzenden/der Vorsitzenden beantragt. Die Sitzungen des Jugendgemeinderates sind grundsätzlich öffentlich. Interne Angelegenheiten können bei Bedarf in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden.

(2) Die Einladung erfolgt durch den/die Vorsitzende schriftlich unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung. Die Einladung muss spätestens 4 Werktage vor der Sitzung erfolgen; sofern zeitlich möglich ist diese im Amtsblatt der Verbandsgemeindeverwaltung Maxdorf öffentlich bekannt zu machen.

(3) Der Jugendgemeinderat ist beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{1}{3}$ seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Den Vorsitz führt der/die Vorsitzende des Jugendgemeinderates, bei Verhinderung der/die Stellvertreter/in. Die §§ 5 und 6 der Satzung bleiben unberührt.

(4) Über jede Sitzung des Jugendgemeinderates ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie muss mindestens den Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Jugendgemeinderatsmitglieder, die Tagesordnung, den Wortlaut der Beschlüsse und das Ergebnis der Abstimmungen enthalten. Sie wird von dem/der Vorsitzenden und dem/der Schriftführer unterzeichnet.

§ 4 Anträge, Anregungen

(1) Jedes Mitglied des Jugendgemeinderates kann im Rahmen seiner Aufgabenstellung Anträge an den Jugendgemeinderat stellen; sollen diese in der nächsten Sitzung behandelt werden, so müssen sie schriftlich 3 Tage vor Ablauf der Einladungsfrist bei der/dem

Vorsitzenden eingereicht werden. Zur Tagesordnung kann jedes Mitglied des Jugendgemeinderates Anträge stellen.

(2) Alle wahlberechtigten Jugendlichen haben das Recht, sich schriftlich mit Anregungen an den Jugendgemeinderat zu wenden.

§ 5 Ausschüsse

Soweit erforderlich bildet der Jugendgemeinderat Ausschüsse. Die Zahl der Ausschussmitglieder beträgt 5. Den Ausschüssen können auch sonstige wählbare Jugendliche angehören; die Zahl der Mitglieder des Jugendgemeinderates muss überwiegen. Den Vorsitz führt der/die Vorsitzende des Jugendgemeinderates oder ein hierzu gewähltes Mitglied des Jugendgemeinderates.

§ 6 Geltung der Gemeindeordnung

Soweit diese Geschäftsordnung keine Regelungen enthält, ist die Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz sowie die Geschäftsordnung des Verbandsgemeinderates sinngemäß anzuwenden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschlussfassung in der konstituierenden Sitzung am 21.07.2022 in Kraft.

Maxdorf, den 21.07.2022

gez.

Paul Poje
Bürgermeister